

Kleine Anfrage

der Abg. Christian Gehring und Siegfried Lorek CDU

und

Antwort

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Weinbau in Landschaftsschutzgebieten im Rems-Murr-Kreis

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele landwirtschaftliche genutzte Flächen im Rems-Murr-Kreis (unterteilt in Weinbau, Obstbau und sonstige landwirtschaftliche Flächen) liegen in Schutzgebieten (unterteilt in Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, flächige Naturdenkmale, Natura 2000-Flächen, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete und sonstige)?
2. Wann, auf welcher rechtlichen Grundlage und anhand welcher Kriterien wurden die o. g. Schutzgebiete ausgewiesen, die die landwirtschaftlich genutzten Flächen betreffen?
3. Welche der unter Frage 1 genannten landwirtschaftlich genutzten Flächen sind von der geplanten EU-Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 vom 22. Juni 2022 betroffen?
4. Wie werden konventionell arbeitende Weinbaubetriebe und Bio-Weinbaubetriebe nach Einschätzung der Landesregierung von einer Umsetzung der geplanten EU-Verordnung betroffen sein?
5. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um auf die geplante EU-Verordnung zu reagieren?

6. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bereits ergriffen, um betroffene Weinbaubetriebe im Land zu unterstützen?

12.10.2022

Gehring, Lorek CDU

Begründung

Die Europäische Kommission hat am 22. September 2022 einen Vorschlag für eine Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 vorgelegt. Darin wird ein weitreichendes Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten angestrebt, von dem selbst Landschaftsschutzgebiete und biologisch arbeitende Weinbaumethoden betroffen wären. Da ein Großteil der Weinanbauflächen im Rems-Murr-Kreis in Landschaftsschutzgebieten liegt, würden sehr vielen Weinbaubetrieben – konventionell wie ökologisch arbeitenden – erhebliche Einschränkungen bis hin zur Einstellung ihrer Tätigkeit drohen.

Antwort

Mit Schreiben vom 7. November 2022 Nr. MLRZ-0141-1/4/1 beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele landwirtschaftliche genutzte Flächen im Rems-Murr-Kreis (unterteilt in Weinbau, Obstbau und sonstige landwirtschaftliche Flächen) liegen in Schutzgebieten (unterteilt in Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete, flächige Naturdenkmale, Natura 2000-Flächen, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete und sonstige)?

Zu 1.:

Als Datengrundlage liegen der Landesregierung die Daten des Gemeinsamen Antrages (GA) vor. Demnach liegen im Rems-Murr-Kreis 9 631 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche in (Naturschutz-)Schutzzonen. In Wasserschutzgebieten liegen 5 543 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche. Wasserschutzgebiete und (Naturschutz-)Schutzzonen sind nicht überlagert dargestellt, daher ist eine einfache Addition des Flächenumfangs nicht möglich. Die Aufteilung nach Kulturen und Schutzgebieten ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Flächen in Schutzgebieten im Rems-Murr-Kreis

Schutzgebietskategorie	Gesamtfläche der Schutzgebiete Ha	Bruttofläche (beantragt) ha	Bruttofläche (beantragt)			
			Dauerkulturen		Erdbeeren ha	Sonstige landwirtschaftliche Flächen ha
			Weinbau ha	Obst ohne Erdbeeren ha		
Betriebliche Betroffenheit berücksichtigt ab		keine Schwelle	> 0,1 ha			keine Schwelle
Landschaftsschutzgebiete	29.242	9.076	776	67	11	8.221
Natura 2000-Gebiete	5.282	1.088	33	2	–	1.053
FFH-Gebiete	3.169	568	0	–	–	568
Vogelschutzgebiete	2.436	627	33	2	–	592
Naturdenkmale (flächenhaft)	486	46	0	–	–	46
Biotope (§ 32 NatSchG)	1.312	303	22	0	–	281
Naturschutzgebiete	830	258	0	–	–	258
Summe aller (Naturschutz-) Schutzzonen überlagert*)	32.792	9.631	778	67	11	8.775
Wasserschutzgebiete	17.947	5.543	52	124	16	5.351

*) „überlagert“ bedeutet: Flächen, die gleichzeitig mehreren der o. g. Schutzgebietskategorien angehören, werden in der Berechnung nur einfach berücksichtigt.
 Bearbeitung auf Basis betriebsbezogener GA-Sach- und GA-GIS-Daten 2020.
 Quelle für Abgrenzung Schutzgebiete: LUBW, Stand April 2021

2. Wann, auf welcher rechtlichen Grundlage und anhand welcher Kriterien wurden die o. g. Schutzgebiete ausgewiesen, die die landwirtschaftlich genutzten Flächen betreffen?

Zu 2.:

Die rechtlichen Bestimmungen zur Unterschutzstellung von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärengebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturparks und Naturdenkmälern ergeben sich auf Bundesebene aus § 23 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 28 ff. Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG). Das gilt auch für die Natura 2000-Gebiete – dazu gehören die FFH- und die Vogelschutzgebiete, die in § 31 ff. BNatSchG i. V. m. §§ 36 ff. NatSchG geregelt sind. Die Regelungen zu Wasserschutzgebieten ergeben sich auf Landesebene aus § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Kriterien zur Ausweisung der Schutzgebiete ergeben sich aus den jeweiligen, oben aufgeführten rechtlichen Bestimmungen. Die Schutzgebiete wurden zu unterschiedlichen Zeiten ausgewiesen.

Die ersten deutschen Naturschutzgebiete im heutigen Sinne wurden ab den 1920er-Jahren ausgewiesen, die ersten Landschaftsschutzgebiete nach Einführung der entsprechenden Bestimmungen ab dem Jahr 1935. Natura 2000-Gebiete wurden ab dem Jahr 1992 geschaffen. Im Rems-Murr-Kreis wurden Wasserschutzgebiete ab dem Jahr 1964 ausgewiesen.

3. Welche der unter Frage 1 genannten landwirtschaftlich genutzten Flächen sind von der geplanten EU-Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 vom 22. Juni 2022 betroffen?

Zu 3.:

Alle unter Ziffer 1 genannten Gebiete sind als „empfindliches Gebiet“ im Sinne von Artikel 3 Ziffer 16 der Verordnung (EU) 2021/2115 vom Verbot betroffen.

Ergänzend wird auf die Antwort der Landesregierung zur Drucksache 17/3257 verwiesen.

4. Wie werden konventionell arbeitende Weinbaubetriebe und Bio-Weinbaubetriebe nach Einschätzung der Landesregierung von einer Umsetzung der geplanten EU-Verordnung betroffen sein?

Zu 4.:

Baden-Württemberg hat mit dem Biodiversitätsstärkungsgesetz einen Rahmen für eine Reduktion des chemisch-synthetischen Pflanzenschutzes und gleichzeitig für mehr ökologischen Anbau bis zum Jahr 2030 geschaffen. In diesem Sinne setzt sich Baden-Württemberg dafür ein, dass die Biodiversitätsziele auf freiwilliger Basis erreicht werden können, ohne dass weitergehende Eingriffe notwendig sind, wie sie mit dem jetzt vorgelegten Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Sustainable Use Regulation, SUR) in der Diskussion sind. Eine entsprechende Stellungnahme zum vorliegenden Vorschlag wird Baden-Württemberg in den laufenden Diskussionsprozess einbringen. Ein Verbot aller Pflanzenschutzmittel – chemisch-synthetische und biologische – hätte weitreichende Auswirkungen auf den Weinbau im Land. Mit Blick auf den laufenden Diskussionsprozess sind die Auswirkungen auf die Betriebe aktuell im Detail nicht abschätzbar.

5. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um auf die geplante EU-Verordnung zu reagieren?

Zu 5.:

Die Länder haben die Möglichkeit, über den Bundesrat eine Anpassung des Verordnungsvorschlages zu ersuchen. Baden-Württemberg und Bayern haben dazu einen Stellungnahmeantrag eingebracht, der im Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz angenommen wurde (BR-Drs. 297/1/22). Die Länder bitten darin die Bundesregierung, sich auf EU-Ebene in den aktuell anstehenden Verhandlungen in den Ratsarbeitsgruppen für eine Anpassung der Verordnung im Sinne der Länder einzusetzen. Im Bundesratsplenum mit Beteiligung der Umweltseite der Länder fand eine in den Formulierungen leicht abgeschwächte Version eine Mehrheit (BR-Drs. 297/22 [B]). In den Empfehlungen der Ausschüsse (BR-Drs. 297/1/22) werden Nachbesserungen bei Umfang und Reichweite des Pflanzenschutzmittelverbots gefordert.

6. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bereits ergriffen, um betroffene Weinbaubetriebe im Land zu unterstützen?

Zu 6.:

Die Landesregierung unterstützt die Weinbaubetriebe bereits mit verschiedenen Förderprogrammen, die eine Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes und eine Erhöhung des ökologischen Bewirtschaftungsumfanges von Rebflächen als Ziele verfolgen.

Beispielsweise werden

- Pheromonverfahren im Weinbau (Verzicht auf Insektizideinsatz),
- die jährliche Bewirtschaftungshilfe des Handarbeitsweinbaus (Sicherung der Erhaltung dieser für die Biodiversität bedeutenden Lagen) und
- die Erschließung von Weinbergen durch Einschienenzahnradbahnen in Weinbau-Steillagen (Substitution schwerer Handarbeit durch Spezialmaschinen trägt zum Erhalt dieser Handarbeitslagen bei) gefördert.
- Im Förderprogramm Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen wird darauf geachtet, dass die Pflanzung neuer pilzwiderstandsfähiger Rebsorten ohne Einschränkung möglich ist.

- Im Rahmen des Förderprogramms für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II) werden verschiedene Maßnahmen mit dem Ziel der Reduktion des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln angeboten.
- Die Fördersätze zur Umstellung zur und Beibehaltung der biologischen Wirtschaftsweise im Weinbau werden zum Jahr 2023 erhöht werden.
- Weiterentwicklung des IPSplus Systems.

Darüber hinaus werden im Weinbau mit Hilfe von Demobetrieben auf integriert bewirtschafteten Flächen zur Förderung der biologischen Vielfalt, zur Pflanzenschutzmittelreduktion und zum ökologischen Landbau der Wissenstransfer und die Informationsvermittlung in die Praxis voraussichtlich deutlich zur Pflanzenschutzmittelreduktion beitragen.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz